

Steffen [Klemm] a.d.H. Radlow, 'Georg-Dreke-Ring 8', [17291] Prenzlau, DerJosua@DRD-Info.org
- nicht Adresse - nicht Person - nicht Name - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - derzeit Brandenburg - kein erzwungener Agent - Inhaber des
Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand-Sicherungsnehmer und Kreditor-autorisierte Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192-Kreditor der CROWN -
außerhalb BAR - alle Interaktionen im Handelsrecht, außer öffentliche Stellen:..auf Armeslänge [Black'sLaw 1st/7th] - ohne Präjudiz - alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC
1-308-ohne Rekurs-souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-öffentliche Bekanntmachung über UCC-1 Financing Statement - Holder-in-due-Course-

Mein Zeichen: 180206-SAA Bei Antwort bitte angeben! Prenzlau, den 06.02.18

Kreisverwaltung Uckermark
Ordnungsamt
SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Betreff: Antwort auf Ihr Schreiben vom 30.01.2018 bzgl. meines Antrag auf
Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Sehr geehrte Frau Thielemann,

Bezug nehmend auf Ihre „Antragsablehnung“ möchte ich nachfolgend Antwort geben:

Im Absatz 2 Ihrer Begründung unterstellen Sie r ein „bloßes Besitzinteresse an einem Staatsangehörigkeitsausweis“ und vergessen dabei das dies mit Bezug auf Artikel 116 des Grundgesetzes grundsätzlich vorliegt, da es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da Sie mich jedoch nach einem Sachbescheidungsinteresse (nach §34 VwGO) nicht gefragt haben, zumal es sowieso unstatthaft gewesen wäre, da im Rahmen Ihre Verwaltungsakts die Verwaltungsgerichtsbarkeit weder involviert sein darf noch Ihre Behörde als Verwaltungsgericht in Erscheinung tritt, kann ich die erwähnte Unterstellung nicht nachvollziehen. Sonst wäre hier eine Amtsanmaßung zu vermuten.

- [StGB §132](#) – Amtsanmaßung -

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ferner wäre nach §270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr zu untersuchen, da Sie in Absatz 1 behaupten das die deutsche Staatsangehörigkeit „von deutschen öffentlichen Stellen weder bestritten noch unsicher ist“ wo doch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts [BverfGE 77,137 \(Teso\)](#) es den Entzug meiner Staatsangehörigkeit und somit einen unmittelbaren Eingriff nach Art.16(1) Grundgesetz bedeuten würde, wenn Sie das Bestehen meiner Staatsangehörigkeit nicht bescheinigen. Abgesehen davon bescheinigt das Bundesverfassungsgericht das Personalausweis & Reisepass KEIN Nachweis für die Staatsangehörigkeit sind.

Steffen [Klemm] a.d.H. Radlow, 'Georg-Dreke-Ring 8', [17291] Prenzlau, DerJosua@DRD-Info.org
- nicht Adresse - nicht Person - nicht Name - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - derzeit Brandenburg - kein erzwungener Agent - Inhaber des
Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand-Sicherungsnehmer und Kreditor-autorisierten Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192-Kreditor der CROWN -
außerhalb BAR - alle Interaktionen im Handelsrecht, außer öffentliche Stellen:..auf Armeslänge [Black'sLaw 1st/7th] - ohne Präjudiz - alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC
1-308-ohne Rekurs-souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-öffentliche Bekanntmachung über UCC-1 Financing Statement - Holder-in-due-Course-

- StGB §270 – Täuschung im Rechtsverkehr -

„Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.“

Eine Täuschung liegt ebenso vor, da nach StaG §30 Absatz 1 Satz 2 „Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist.,, Sie diese aber in Bezug auf §30 Abs.1 Satz 1 und Abs.3 verweigern wollen!

Ich verweise hierbei nochmal auf das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht BverfGG §31(1) „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

Der mir dadurch entstehende Schaden richtet sich somit gegen Sie persönlich, da anzunehmen ist, dass Sie grob fahrlässig oder wissentlich gesetzwidrig gehandelt haben. Dieser wird ggfs. über BGB §823/§839 (fehlende Staatshaftung) zu Ihren Lasten geltend gemacht.

Ich gehe davon aus, dass Sie aufgrund dieser Tatsachen Ihren Verwaltungsakt durchführen und den Besitz meiner Staatsangehörigkeit gesetzeskonform bescheinigen.

Mit souveränen Grüßen

Steffen [aus dem Hause Radlow]

Rechtsbehelfsbelehrung

Für Sie gilt ab jetzt das Strafgesetzbuch(StGB)!

Sie haben das Recht, die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der BRD zurückzukehren.

Gegen dieses Schreiben haben Sie nicht die Möglichkeit des Widerspruchs oder Zurückweisung. Es sei besonders darauf hingewiesen, dass der am 31. Juli 1914 verkündete Belagerungszustand zu keinem Zeitpunkt legitim außer Kraft gesetzt wurde. Informieren Sie sich über die Sie betreffenden Auswirkungen.

Das „fehlende Feststellungsinteresse“ ist kein Bestandteil des Verwaltungsverfahrensgesetz oder einer anderen Verwaltungsnorm bzgl. des Staatsangehörigkeitsrechtes. Sie entnehmen dieses „Feststellungsinteresse“ offenkundig aus der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO), hier §43. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Gerichtsverordnung ausschließlich der Gerichtsbarkeit zugeordnet ist und nicht der Verwaltung, siehe VwGO §1! Somit wäre im schlimmsten Fall Amtsanmaßung bzw. Täuschung im Rechtsverkehr zu vermuten und strafrechtlich zu verfolgen.